

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung haben Gläubiger die Möglichkeit, durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers (bei öffentlich-rechtlichen Forderungen: durch die vollstreckende Stelle selbst, z.B. Finanzamt) die **Pfändung von pfändbaren Vermögenswerten** zu veranlassen sowie Informationen über die persönliche und wirtschaftliche Situation mittels einer **Vermögensauskunft**, (früher in ähnlicher Form bekannt unter den Namen: **Eidesstattliche Versicherung** oder **Offenbarungseid**) zu erhalten.

Voraussetzung hierfür ist die Existenz eines „vollstreckbaren Titels“ (z.B. Vollstreckungsbescheid, Gerichtsurteil, Steuerbescheid, o.ä.).

Hiermit kann der Gläubiger dann den Gerichtsvollzieher beauftragen, eine **Pfändung** durchzuführen **oder** aber auch **mit Fristsetzung eine Vermögensauskunft** einzuholen (§ 802a ZPO).

Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft:

1. Vermögensauskunft ohne vorherige Pfändung:

Üblicherweise wird zunächst eine Frist von 2 Wochen zur Begleichung der betreffenden Forderung gesetzt und – für den Fall, dass dies nicht erfolgt – ein Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt.

2. Vermögensauskunft nach erfolglosem Pfändungsversuch:

Wenn zunächst nur ein Pfändungsversuch durch den Gerichtsvollzieher erfolgt und dieser nicht zur vollständigen Begleichung der Forderung führt oder aber die Durchführung der Pfändung

durch den Schuldner verweigert wird, kann die Abnahme der Vermögensauskunft – wenn so durch den Gläubiger beantragt – auch sofort, d.h. ohne weitere Fristsetzung – erfolgen.

Inhalt der Vermögensauskunft / Pfändbare Vermögenswerte

In der Vermögensauskunft anzugeben sind die vollständigen persönlichen Daten sowie alle im Eigentum befindlichen Vermögenswerte (z.B. auch Arbeitgeber, Bankverbindung aber auch Schenkungen oder Veräußerungen an nahestehende Personen in den letzten 4 bzw. 2 Jahren, u.ä.).

Übliche Einrichtungsgegenstände, die einer angemessenen und bescheidenen Lebensführung dienen sind nicht pfändbar.

Ein **PKW** ist anzugeben jedoch üblicherweise **nicht pfändbar, wenn:**

- er zwingend durch den Schuldner oder den Ehepartner (BGH VII ZB 16/09) benötigt wird, um den **Arbeitsplatz** zu erreichen und weniger als etwa Euro 1.500,- - 2.000,- (immer Einzelfallprüfung) wert ist
- eventuell bei erheblicher **Gehbehinderung** (BGH IXa ZB 321/03 und VII ZB 12/09)

Haftbefehl

Wird die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert bzw. ein gesetzter Termin nicht wahrgenommen, kann auf Antrag des Gläubigers ein sogenannter **Haftbefehl** zur

Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft beantragt werden.

Der Haftbefehl bzw. die Erzwingungshaft (maximal 6 Monate) kann jederzeit durch die Abgabe der Vermögensauskunft abgewendet werden.

Auskunftsrecht des Gerichtsvollziehers

Wenn die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert wird oder aber eine vollständige Erledigung der Forderung durch Vollstreckung in die dort angegebenen Vermögenswerte nicht zu erwarten ist, kann der Gerichtsvollzieher, sofern die Forderung mindestens Euro 500,- beträgt :

- beim Träger der Rentenversicherung den **aktuellen Arbeitgeber** ermitteln,
- über das Bundeszentralamt für Steuern die **aktuellen Bankverbindungen** erfragen, und
- beim Kraftfahrtbundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten zu **PKW**, dessen Halter der Schuldner ist, erfragen.

Hierdurch können die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Angaben in der Vermögensauskunft zu prüfen bzw. diese auf dem Zwangsweg zu erhalten, um sodann eine Lohnpfändung, Kontopfändung oder Pfändung eines PKW durchzuführen.

Entgegen einer oftmals erfolgenden Annahme hindert die Abgabe einer Vermögensauskunft nicht daran, dass eine Pfändung erfolgt, sondern soll dem Gläubiger die notwendigen Informationen verschaffen (z.B. Bankverbindung, Arbeitgeber) um danach eine Pfändung erfolgreich versuchen zu können.

Gütliche Einigung (§ 802b ZPO)

Weiterhin kann jedoch zu jedem Zeitpunkt noch mit dem Gerichtsvollzieher – sofern der Gläubiger dies nicht ausgeschlossen hat – versucht werden, eine **Gütliche Einigung** (§ 802b ZPO) zu erlangen, die üblicherweise eine Erledigung der Forderung in maximal 12 Monaten sichern soll.

Ob die Absprache einer Rückzahlungsvereinbarung in Anbetracht der Gesamtverschuldungssituation Sinn macht, sollte evtl. mit einer Schuldnerberatungsstelle besprochen werden.

Schufa, Vermögensauskunftsverzeichnis, Schuldnerverzeichnis

1. Vermögensauskunftsverzeichnis

Die abgegebenen Vermögensverzeichnisse werden vom zentralen Vollstreckungsgericht verwaltet und dort nach 2 Jahren nach Abgabe wieder gelöscht.

Gerichtsvollzieher können zum Zwecke der Zwangsvollstreckung Auskunft aus dem Vermögensverzeichnis erhalten.

2. Schuldnerverzeichnis -> Schufa

Von Amts wegen erfolgt durch den Gerichtsvollzieher eine Eintragung beim zentralen Vollstreckungsgericht ins Schuldnerverzeichnis (und von dort Meldung an die **Schufa**):

- wenn die Abgabe der Vermögensauskunft **verweigert** wurde (dann auch: Haftbefehl),
- wenn eine **Vollstreckung** nach dem Inhalt der Vermögensauskunft **offensichtlich nicht zur Erledigung** der betreffenden Forderung des Gläubigers führen würde, der die Vermögensauskunft oder aber eine Einsicht in

eine bereits abgegebene Vermögensauskunft beantragt hat, oder

- wenn **nicht innerhalb eines Monats** nach Abgabe der Vermögensauskunft die **vollständige Erledigung** der betreffenden Forderung durch den Schuldner nachgewiesen wird. Dies gilt nicht, so lange ein Zahlungsplan im Sinne einer Gütlichen Einigung (§ 802b ZPO) erfüllt wird.

Die Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von **3 Jahren** ab Eintragungsanordnung oder vorab bei Nachweis der vollständigen Erledigung der betreffenden Forderung gelöscht.

Erneute Abgabe der Vermögensauskunft

Eine nochmalige Abgabe einer Vermögensauskunft ist innerhalb von **2 Jahren** nur zulässig, wenn Veränderungen der Vermögensverhältnisse durch den antragstellenden Gläubiger glaubhaft gemacht werden.

Weitere Informationen

Saarpfalz-Kreis
Schuldner- und Insolvenzberatung
Am Forum 1
66424 Homburg

Dirk Bachelier, Tel. 06841/104-8171
Maike Scherer Tel. 06841/104-8181

Telefax: 06841/104-288
Internet: www.saarpfalz-kreis.de
e-mail: schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de



Pfändung durch Gerichtsvollzieher und Vermögensauskunft (ehemals: Eidesstattliche Versicherung)

Die Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
des Saarpfalz-Kreises
informiert